



Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Wildschutzgebietes im Bereich der Rotwildfütterung innerhalb der Gemeinden Waakirchen (Gemarkung 9420) sowie Gmund/Dürnbach (Gemarkung 9421)

Aufgrund des Art. 21 Abs. 3, Art. 52 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist und aufgrund Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der Bereich um die Rotwildfütterung im Gemeinschaftsjagdrevier Waakirchen in der Gemeinde Waakirchen (Gemarkung 9420) sowie Teile des angrenzenden Gemeinschaftsjagdreviers Dürnbach in der Gemeinde Gmund (Gemarkung 9421) werden als Wildschutzgebiet ausgewiesen.

Die Karten in den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung werden zum Bestandteil der Verordnung erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes Waakirchen/Dürnbach ist der Schutz der Wildeinstandsflächen für Rotwild um die Rotwildfütterung im ehemaligen Steinbruch des Gemeinschaftsjagdreviers Waakirchen vor Beunruhigungen durch Personen und Hunde. Die zu beruhigende Wildeinstandsfläche umgreift auch einen Teil des angrenzenden Gemeinschaftsjagdreviers Dürnbach, weshalb sich das Wildschutzgebiet über die Grenze der zwei Jagdreviere erstreckt. Das betreffende Gebiet ist bei Freizeitnutzern für leichte Wanderungen bekannt und durch die Lage im Einzugsbereich des Tegernseer Tals touristisch frequentiert. Beim Rotwild steigt bei Störungen der Energieverbrauch und sie verlassen womöglich das Gebiet um die Fütterung. Um Wildschäden an der angrenzenden Vegetation und der Waldverjüngung zu vermeiden, ist es daher notwendig die Einstandsflächen um die Rotwildfütterung im Winter störungsarm zu halten. Die Lage der Rotwildfütterung, das Bedürfnis des Wildes nach Ruhe sowie die möglichen negativen Auswirkungen auf die Vegetation machen die Ausweisung eines Wildschutzgebietes um die Rotwildfütterung erforderlich.

§ 3 Wildschutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49 ha. Es umfasst Flurstücke und Teile von Flurstücken in der Gemeinde Waakirchen (Gemarkung 9420) sowie in der Gemeinde Gmund (Gemarkung 9421).

Die betroffenen Flurstücke lauten:

Gemarkung	Flur-Nr.
Waakirchen	1408
Waakirchen	1409
Waakirchen	1410
Waakirchen	1411
Waakirchen	1412
Waakirchen	1413
Waakirchen	1414
Waakirchen	1415
Waakirchen	1415/1
Waakirchen	1416
Waakirchen	1417
Waakirchen	1418
Waakirchen	1419
Waakirchen	1420
Waakirchen	1421
Waakirchen	1422
Waakirchen	1423
Waakirchen	1424
Waakirchen	1424/1
Waakirchen	1425
Waakirchen	1426
Waakirchen	1426/1
Waakirchen	1439/4
Waakirchen	1441
Waakirchen	1453
Waakirchen	1455/5
Waakirchen	1457
Waakirchen	1458
Waakirchen	1459
Waakirchen	1465/1
Waakirchen	2287

Gemarkung	Flur-Nr.
Dürnbach	1613
Dürnbach	1614
Dürnbach	1615
Dürnbach	1616
Dürnbach	1617
Dürnbach	1618
Dürnbach	1619
Dürnbach	1620
Dürnbach	1621
Dürnbach	1622
Dürnbach	1623
Dürnbach	1624
Dürnbach	1625
Dürnbach	1626
Dürnbach	1627
Dürnbach	1628
Dürnbach	1629
Dürnbach	1630
Dürnbach	1631
Dürnbach	1632
Dürnbach	1633
Dürnbach	1634
Dürnbach	1635
Dürnbach	1636
Dürnbach	1636/2
Dürnbach	1946
Dürnbach	1947
Dürnbach	1948

- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 10000 (Anlage 1) sowie in einer Karte im Maßstab 1:6000 (Anlage 2) eingetragen.

§ 4 Kennzeichnung der Schutzgegenstände

An den vom Wildschutzgebiet betroffenen Wegen werden an geeigneten Stellen entsprechende amtliche Beschilderungen angebracht.

Neben der Anbringung der amtlichen Schilder soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgebiets und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden.

§ 5 Verbot

Die Flächen und Wege dieses Wildschutzgebietes dürfen in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres nicht betreten oder befahren werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 5 dieser Verordnung sind die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung und jagdliche Nutzung, Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung eines intakten Wildlebensraumes dienen, sowie Hegemaßnahmen durch die Revierinhaber und angestellten Jäger.
- (2) Die in § 6 (1) ausgenommenen Nutzungen müssen dabei jeweils den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigen.

§ 7 Befreiungen

Vom Verbot des § 5 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

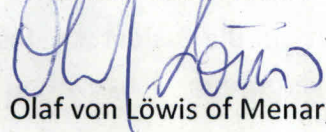
Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch 20 Jahre ab Inkrafttreten.

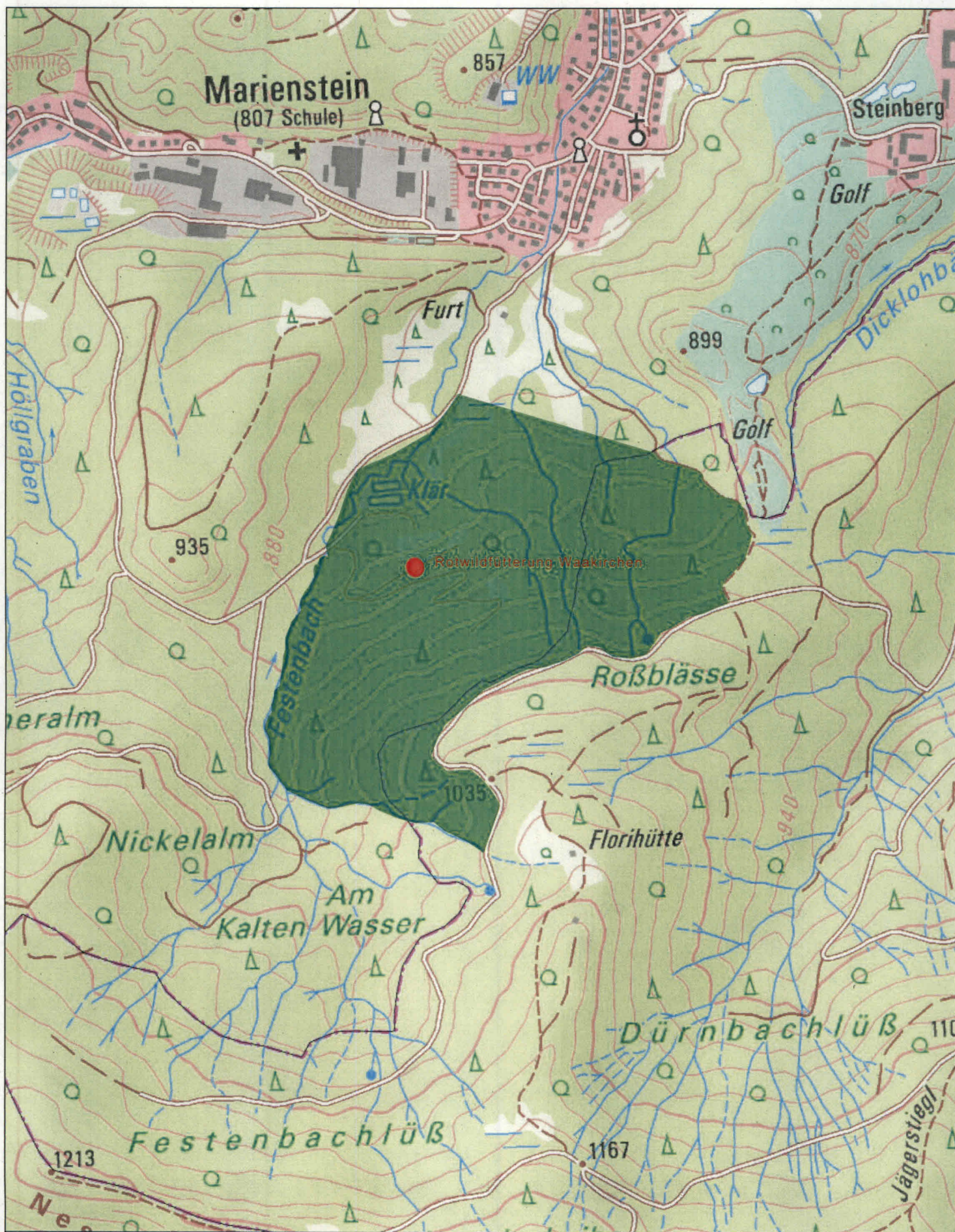
Miesbach, den 21.12.2023

Landratsamt Miesbach



Olaf von Löwis of Menar, Landrat





Wildschutzgebiet Waakirchen / Dürenbach



Landkreis Miesbach

Erstellt von: Landratsamt Miesbach - Untere Jagdbehörde, FB 24

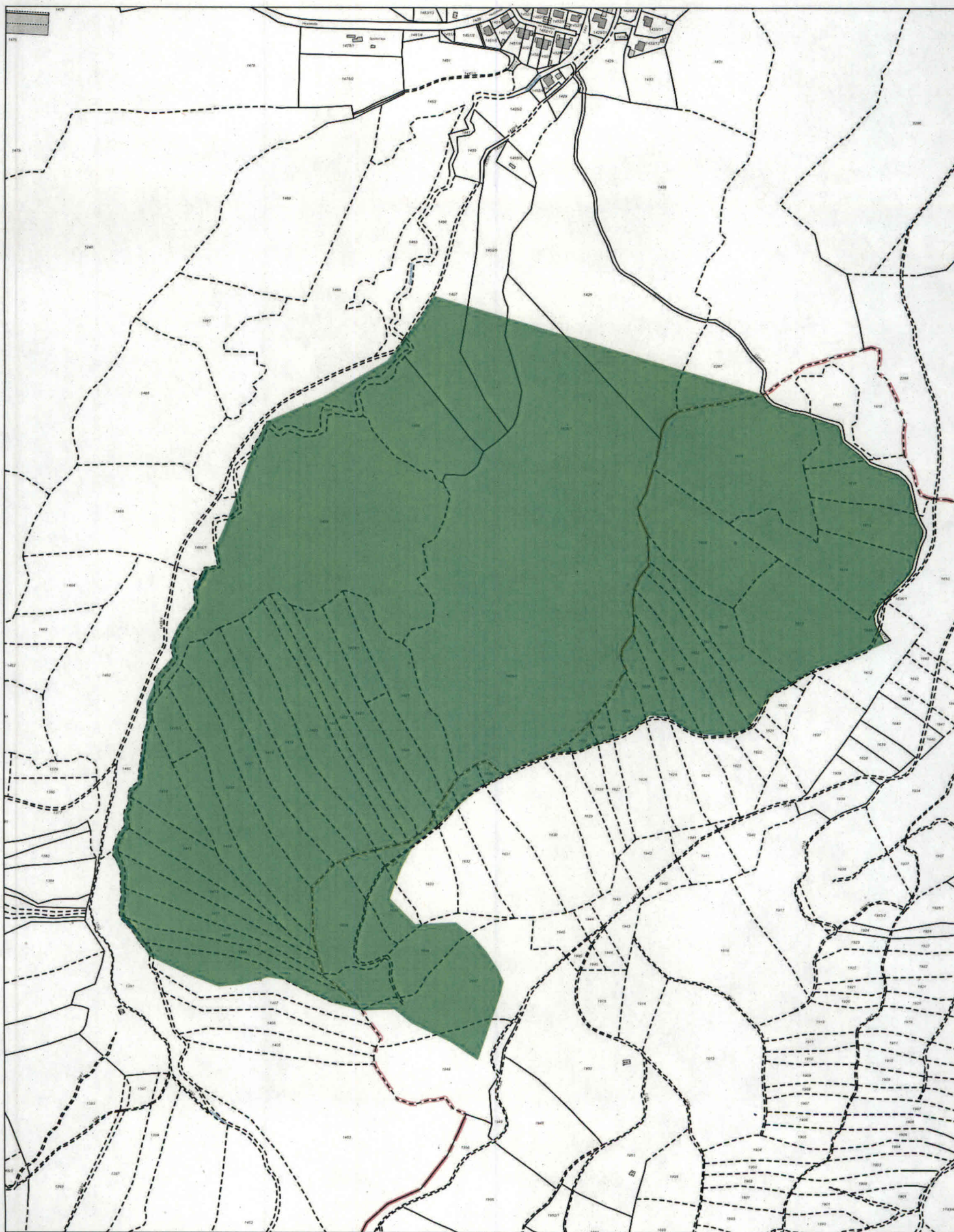
Erstellt am: 29.06.2023

Maßstab 1:10000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2023





Wildschutzgebiet Waakirchen / Dürnbach



Landkreis Miesbach

Erstellt von: Landratsamt Miesbach - Untere Jagdbehörde, FB 24

Erstellt am: 29.06.2023

Maßstab 1:6000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2023

